

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Unternehmen:

▪ **Furnierwerk Laubach GmbH & Co. KG**

Bürgelweg 8, D-35321 Laubach,

Tel. +49 (0) 6405 / 91330, Fax +49 (0) 6405 / 9133-12,

info@furnierwerk-laubach.de, www.furnierwerk-laubach.de,

Handelsregister Gießen, HRA 1900, St-Id-Nr. DE 146 621 607,

persönlich haftende Gesellschafterin: Gräflisch Reuttner v. Weyl'sche Beteiligungs GmbH,
Sitz Achstetten, Handelsregister Ulm HRB 641302,

Geschäftsführer: Philip Graf Reuttner

▪ **Energiewerk Laubach GmbH & Co KG**

Bürgelweg 8, D-35321 Laubach,

Tel. +49 (0) 6405 / 91330, Fax +49 (0) 6405 / 9133-12,

info@energiewerk-laubach.de, www.energiewerk-laubach.de,

Handelsregister Gießen, HRA 3913, St-Id-Nr. DE 261 371 277,

persönlich haftende Gesellschafterin: Gräflisch Reuttner v. Weyl'sche Beteiligungs GmbH,
Sitz Achstetten, Handelsregister Ulm HRB 641302,

Geschäftsführer: Philip Graf Reuttner

▪ **Immobilien-gesellschaft Laubach GmbH & Co KG**

Bürgelweg 8, D-35321 Laubach,

Tel. +49 (0) 6405 / 91330, Fax +49 (0) 6405 / 9133-12,

Handelsregister Gießen, HRA 3916, Steuernr. 20 340 60262,

persönlich haftende Gesellschafterin: Gräflisch Reuttner v. Weyl'sche Beteiligungs GmbH,
Handelsregister Ulm HRB 641302,

Geschäftsführer: Philip Graf Reuttner

▪ **Gräflisch Reuttner v. Weyl'sche Beteiligungs GmbH**

Schloßgut 1, 88480 Achstetten,

Tel. +49 (0) 7392 / 97130, Fax +49 (0) 7392 / 971324

Handelsregister Ulm HRB 641302, Steuernr. 54 002 01381,

Geschäftsführer: Philip Graf Reuttner

▪ **Philip Graf Reuttner v. Weyl-Mynett Guts- und Forstverwaltung**

Schloßgut 1, 88480 Achstetten,

Tel. +49 (0) 7392 / 97130, Fax +49 (0) 7392 / 971324,

Steuernr. 54 469 00455,

Geschäftsführer: Philip Graf Reuttner

1. Gültigkeit, abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen über Lieferungen, Dienstleistungen, Werks- oder sonstigen Leistungen (im folgenden „Leistung“ genannt) durch externe Anbieter (nachfolgend „Lieferant“ genannt) mit dem Besteller bestimmen sich ausschließlich nach den einzelvertraglichen Abreden, diesen Einkaufsbedingungen sowie – sofern nicht rechtsgültig abweichend geregelt – dem Gesetz nach deutschem Recht. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn der Besteller hat diesen im Einzelfall schriftlich zugestimmt.
- 1.2 Die Einkaufsbedingungen gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte zwischen dem Lieferanten und dem Besteller.
- 1.3 Einzelvertragliche Abreden gehen den Einkaufsbedingungen vor, sofern diese zwischen dem Lieferanten und dem Besteller schriftlich vereinbart worden sind.

2. Schrift- / Textform, Bestellungen, Annahmefrist, Lieferabruf, Qualitätsprüfung

- 2.1 Bestellungen und Annahmeerklärungen, Änderungen sowie sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Der Mangel wird bei Abnahme der Leistung geheilt.
- 2.2 Bestellungen sind vom Lieferanten unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der Besteller ist an Bestellungen zwei Wochen ab Zugang gebunden, es sei denn, der Besteller widerspricht der Bestellung, bevor der Lieferant die Bestellung bestätigt hat. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb einer Woche nach Zugang widerspricht.
- 2.3 Der Lieferant nimmt ohne vorherige Vereinbarung mit dem Besteller keine Änderung der Leistung vor. Falls sich beim Lieferant innerhalb der Abwicklung eines Vertrags oder bei einer Neuleistung im Verhältnis zu früheren Leistungen der gleichen Ware Ausgangsmaterialien ändern, muss dies der Lieferant dem Besteller unverzüglich mitteilen. Sonstige Leistungen müssen wie vereinbart erbracht werden. Im Zweifel können bereits früher erbrachte Leistungen der gleichen Art und durch den gleichen Lieferanten als Maßstab dienen. Verletzt der Lieferant seine Pflicht, ist er dem Besteller zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 2.4 Wird die Bemusterung der Ware oder die Zusendung von Musterstücken vereinbart, wird die Bestellung erst mit der Einverständniserklärung zu den Mustern durch den Besteller gültig.
- 2.5 Der Lieferant hat die Qualität der Leistung ständig zu überprüfen.

3. Liefertermin, Lieferfrist, Leistungsumfang, Verzug, Unterrichtungspflichten, Zurückbehaltungs- bzw. Ausrechnungsrecht des Lieferanten

- 3.1 Vereinbarte feste Leistungstermine und –fristen sind verbindlich. Vorab- und Teilleistungen muss der Besteller nur dann annehmen, wenn dies mit dem Besteller vereinbart wurde. Der Besteller kann Schadensersatz verlangen, wenn nachweislich ein Schaden durch vorzeitige Leistung entstanden ist (z.B. Lagerkosten).
- 3.2 Im Falle des Leistungsverzuges hat der Lieferant den daraus resultierenden Schaden dem Besteller zu ersetzen.
- 3.3 Der Lieferant muss dem Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen, wenn Leistungstermine oder –fristen nicht eingehalten werden können, sobald ihm Hinweise darüber vorliegen. Der Lieferant haftet dem Besteller für entstandene Schäden aus der Verletzung der Informationspflicht, es sei denn, er hat die verspätete oder unterlassene Benachrichtigung nicht zu vertreten.
- 3.4 Der Lieferant darf nur dann ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht geltend machen, soweit es auf unbestrittene, entscheidungsreife oder rechtskräftig festgestellte Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Verpackung, Kennzeichnung, Erfüllungsort, Preisstellung, Gefahrenübergang, Versandpapiere, Rechnungen, grenzüberschreitende Leistungen

- 4.1** Die zu liefernde Ware muss sachgerecht verpackt und gekennzeichnet werden. Der Lieferant ist dem Besteller schadensersatzpflichtig für Schäden aus unsachgemäßer Verpackung oder Kennzeichnung.
- 4.2** Sofern nicht anders vereinbart ist der Erfüllungsort der Sitz des Bestellers und es gelten die Preise als Festpreise frei Erfüllungsort inklusive Fracht, Verpackung, Transport, Zoll, Versicherung etc. Lediglich die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer kann den Preis erhöhen, außer es wurden Preise inklusive Mehrwertsteuer vereinbart.
- 4.3** Wenn als Lieferbedingung nicht „frei Erfüllungsort“ vereinbart wird, hat der Lieferant die wirtschaftlichste Versandart zu wählen. Soweit vereinbart wird, dass die Verpackung nicht im Preis enthalten ist, darf der Lieferant die Kosten der Verpackung höchstens zum Selbstkostenpreis ansetzen.
- 4.4** Das Risiko des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware trägt der Lieferant.
- 4.5** Alle Versandpapiere, wie z.B. Packzettel, Lieferscheine, Zollpapiere, sind der Ware beizufügen und müssen – soweit diese dem Lieferanten mitgeteilt wurden – Bestellnummern und Artikelnummern des Bestellers sowie den Namen der bestellenden Person enthalten. Die Rechnung muss den Vorschriften des Umsatzsteuerrechtes entsprechen. Die zollrechtlichen Erklärungen müssen korrekt abgegeben werden. Eventuelle Rückfragen seitens der Zollbehörden muss der Lieferant wahrheitsgemäß und unverzüglich bearbeiten. Entstehen dem Besteller durch Nichtbeachtung dieser Regelungen Schäden, ist der Lieferant zum Schadensersatz verpflichtet.

5. Qualität, Sicherheitsvorschriften, Dokumentation, Mängel und -anzeige, Schadensersatz

- 5.1** Der Lieferant hat für seine Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die vereinbarten technischen Daten, geltende Normen, Vorschriften und Gesetze einzuhalten.
- 5.2** Der Lieferant ist verpflichtet, die für die Leistung in Betracht kommenden Schutzgesetze und Sicherheitsvorschriften sowie Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft zu beachten. Er hat den Besteller von allen öffentlichen und privatrechtlichen Ansprüchen freizuhalten, die aus der Verletzung dieser Vorschriften durch den Lieferanten entstehen. Das gleiche gilt in Bezug auf Importvorschriften.
- 5.3** Der Lieferant garantiert, dass seine Ware die vereinbarte Beschaffenheit aufweist sowie dass sie – sofern nicht abweichend vereinbart - fabrikneu, ungebraucht, unbenutzt und mangelfrei ist sowie dem Stand der Technik und der Normen entspricht. Die Mängelansprüche ergeben sich nach den nachfolgenden Regelungen und – soweit nicht nachfolgend oder einzelvertraglich schriftlich anderslautend geregelt – nach den gesetzlichen Regeln.
- Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang der Mängelfeststellung und der Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, soweit diese bei dem Besteller oder bei einem mit dem Besteller verbundenen Unternehmung anfallen oder von diesen übernommen werden müssen.
 - Mängelansprüche verjähren frühestens nach 36 Monaten nach Übergabe der Leistung.
 - Im Falle einer Nacherfüllung verjähren eventuelle Ansprüche des Bestellers frühestens 36 Monate nach Leistung der Nacherfüllung bzw. Ersatzleistung bezogen auf die nach erfüllten oder ersatzgeleisteten Teile, sofern diese Nacherfüllung oder Ersatzleistung als Mangelbeseitigung dem Besteller geschuldet wird und nicht im Rahmen von Kulanz erfolgt.

- 5.4** Offensichtliche Mängel hat der Besteller dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Wareneingang, versteckte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach deren Entdeckung durch den Besteller anzuzeigen. Eventuelle Kaufpreiszahlungen vor Ablauf obiger Fristen seitens des Bestellers oder seitens Dritter im Auftrag des Bestellers stellen keine Anerkennung der Mängelfreiheit dar.
- 5.5** Der Schadenersatz aufgrund der durch den Lieferanten zu vertretenden Mängel enthält alle dem Besteller oder einem mit dem Besteller verbundenen Unternehmen unmittelbar und mittelbar durch den Mangel entstandenen Schäden sowie ggf. Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Besteller kann Schadenersatz statt der Leistung verlangen, wenn der Lieferant eine angemessene Nachfrist verstreichen lassen hat, ohne vertragskonform geleistet zu haben. Die Nachfrist ist entbehrlich, wenn der Lieferant die Leistung offensichtlich nicht erbringen kann oder andere Umstände vorliegen, die die Nachfrist unter Beachtung der Interessen des Lieferanten für den Besteller unzumutbar werden lassen. Der Besteller kann bei Teilleistungen Schadenersatz statt der gesamten Leistung verlangen, wenn er an der Leistung kein Interesse mehr hat und die Pflichtverletzung des Lieferanten nicht unerheblich ist.

6. Zahlung, Preiserhöhung, Sicherungsrechte

- 6.1** Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung rein netto 30 Tage nach dem späteren Ereignis aus der Leistung des Lieferanten bzw. Rechnungseingang, sofern keine Gründe vorliegen, die Zahlung zurückzuhalten oder zu kürzen (z.B. Mängel in der Leistung oder in den mitzuliefernden Dokumenten).
- 6.2** Preiserhöhungen nach Vertragsschluss sowie Preisgleit- oder ähnliche Klauseln werden nur anerkannt, wenn sie schriftlich im Rahmen des Vertragsschlusses mit dem Besteller vereinbart wurden und der vereinbarten Höhe bzw. Berechnungsart entsprechen.
- 6.3** Dem Besteller stehen gegenüber dem Lieferanten Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang zu.
- 6.4** Der Lieferant ist unbeschadet des § 354a HGB nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller abzutreten, durch Dritte einziehen zu lassen oder sie zu verpfänden. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Lieferant im ordnungsgemäßen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat. Sollte dieser verlängerte Eigentumsvorbehalt verwirklicht werden, hat dies der Lieferant dem Besteller unverzüglich anzuzeigen. Sobald der Besteller die Leistung bezahlt hat, geht das Eigentum an den Besteller über und sämtliche Eigentumsvorbehalte erlöschen.
- 6.5** Der Besteller ist berechtigt, die Leistung auch vor Eigentumsübergang zu verarbeiten, zu veräußern, zu verändern oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen.

7. Haftung, Verjährung, Versicherung

- 7.1** Die Haftung und Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, außer es wurde in diesen Einkaufsbedingungen abweichend geregelt (zur Verjährung vgl. 5.3).
- 7.2** Im Produkthaftungsfall hat der Lieferant dem Besteller von Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.3** Der Lieferant ist verpflichtet, sich zumindest für die Dauer der Geschäftsbeziehungen und die Dauer der Produkthaftungsrisiken der während der Geschäftsbeziehungen geleisteten Leistungen gegen Risiken aus der Produkthaftung in angemessener Höhe zu versichern.

8. Schutzrechte

- 8.1** Der Lieferant hat die Leistung frei von Rechten Dritter zu erbringen. Er stellt den Besteller von allen Ansprüchen Dritter frei, falls solche Rechte bestehen. Er übernimmt alle Aufwendungen, die dem Besteller durch Ansprüche Dritter entstehen, dazu gehören auch die Kosten der Rechtsverteidigung. Der Lieferant verpflichtet sich ferner dazu, dem Besteller bei der Abwehr dieser Ansprüche Dritter auf eigene Kosten zu unterstützen und notwendige Informationen beizubringen, unbeachtet eventueller Geheimhaltungswünsche. Dies gilt nicht, wenn die Rechte Dritter auf Handlungen des Bestellers beruhen oder der Besteller nachweislich Kenntnis von diesen Rechten bei Vertragsschluss hatte.
- 8.2** Schutzrechte, die auf Entwicklungen aufgrund spezieller Aufträge des Bestellers oder auf gemeinsame Entwicklungen des Lieferanten und des Bestellers beruhen, stehen ausschließlich dem Besteller zu, wenn sie ausschließlich oder weit überwiegend auf Wissen des Bestellers beruhen oder der Besteller die Entwicklungskosten ausschließlich oder weit überwiegend trägt. Ist die Übertragung der Schutzrechte nicht möglich, überträgt der Lieferant dem Besteller das ausschließliche, dem Entwicklungszweck dienende Nutzungsrecht.
- 8.3** Der Lieferant räumt dem Besteller eine einfache, gebührenfreie und unwiderrufliche Lizenz für die Reparatur, den Umbau und die Verbringung der gelieferten Ware an einen anderen Ort oder der Nutzungsüberlassung an ein anderes Unternehmen. Der Besteller erhält das Recht, Unterlizenzen zu vergeben oder die Leistung zu veräußern.
- 8.4** Der Lieferant wird dem Besteller auf Verlangen sämtliche Schutzrechtsanmeldungen nennen, die er in Zusammenhang der Leistungserstellung und der Leistung benutzt. Stellt der Lieferant die Verletzung eines Schutzrechts fest, hat er den Besteller darüber unverzüglich zu unterrichten.

9. Werkzeuge, Gegenstände und Dokumente, Zugang, Versicherung

- 9.1** Stellt der Lieferant zur Durchführung des Vertrages Gegenstände oder Dokumente aller Art (z.B. Werkzeug, Muster, Formen, Zeichnungen, Pläne, Entwürfe) her oder beschafft diese von Dritten und stellt er diese dem Besteller über gesonderte Rechnungsstellung oder über die Aufnahme in den Gesamtpreis der Leistungserstellung in Rechnung, so gehen diese mit Bezahlung des Gesamtpreises abzüglich eventueller berechtigter Preiskürzungen in das Eigentum des Bestellers über.
- 9.2** Alle Gegenstände und Dokumente analog 9.1, die der Besteller dem Lieferanten überlässt, verbleiben im Eigentum des Bestellers und dürfen ausschließlich zur Erstellung der mit dem Besteller verabredeten Leistung verwendet werden.
- 9.3** Der Lieferant ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt, die Gegenstände oder Dokumente gem. 9.1 und 9.2 für Aufträge für Dritte zu verwenden oder Dritten bekanntzugeben. Der Lieferant muss auf Verlangen des Bestellers die Gegenstände und Dokumente inklusive sämtlicher angefertigter Kopien und Abschriften dem Besteller unverzüglich zurückzugeben. Die Rückgabe darf höchstens zu Selbstkosten erfolgen.
- 9.4** Der Lieferant trägt das Risiko des Untergangs oder der Verschlechterung aller der in 9.1 und 9.2 genannten Gegenstände und Dokumente. Der Lieferant unternimmt alle zumutbaren Vorkehrungen, um den Untergang oder die Verschlechterung zu verhindern. Dies gilt nicht für die normale Abnutzung. Der Lieferant bewahrt diese Gegenstände und Dokumente auf seine Kosten ordnungsgemäß auf, pflegt und hält sie Instand und schützt sie vor dem unbefugten Einblick Dritter.
- 9.5** Nach Absprache und zu den üblichen Geschäftszeiten hat der Besteller Zutritt zu den Betriebsstätten des Lieferanten, um die in 9.1 und 9.2 genannten Gegenstände und Dokumente sowie deren vertragsgemäße Verwendung, Pflege und Geheimhaltung zu überprüfen.

- 9.6** Der Lieferant hat die in 9.1 und 9.2 genannten Gegenstände und Dokumente auf eigene Kosten zu versichern. Zahlungsansprüche gegen diese Versicherung tritt er an den Besteller ab.

10. Geheimhaltung, Werbung

- 10.1** Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung zum Besteller über den Besteller oder einem mit dem Besteller verbundenen Unternehmen bekannt werden, geheim zu halten. Unterlieferanten und Mitarbeiter sind entsprechend zu verpflichten.
- 10.2** Gegenstände und Dokumente aller Art (z.B. Werkzeug, Muster, Formen, Zeichnungen, Pläne, Entwürfe) unterliegen der Geheimhaltung und dürfen Unbefugten nicht überlassen oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung dieser Gegenstände und Dokumente ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig und auf einen möglichst geringen Umfang zu beschränken.
- 10.3** Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers mit der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller werben.

11. Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzungsdauer der Leistung – bei einer technischen Nutzungsdauer von über zehn Jahren mindestens zehn Jahre nach Vollendung der letzten Leistung - vorzuhalten. Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Satz eins genannten Frist die Bereitstellung der Leistung oder der Ersatzteile ein, so hat er dem Besteller Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 12.1** Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- 12.2** Gerichtsstand ist das Gericht, in dessen Bezirk der Besteller seinen Hauptsitz unterhält. Der Besteller ist berechtigt, den Lieferant an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gericht zu verklagen.
- 12.3** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder Teile hiervon ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so leiben die übrigen Bedingungen wirksam.